

Gewalt im Amt – polizeiliche Handlungen im öffentlichen Diskurs

Ein wissenschaftliches Werk untersucht, warum Polizist*innen bei übermässigem Gewalteinsetz kaum mit einer Verurteilung rechnen müssen.

Zurzeit häufen sich (vermehrt negative) Berichte über Polizeieinsätze bei grösseren Veranstaltungen. Zu denken ist beispielsweise an die Auseinandersetzungen nach einem Eishockeyspiel in Biel Ende Februar 2023, an die 1.-Mai-Demonstrationen in Basel oder Zürich oder die Ereignisse nach einem Fussballspiel in Luzern im Mai 2023. Auffällig ist, dass die Polizei dem Anschein nach jeweils früh und intensiv Zwangsmittel wie zum Beispiel Gummigeschosse oder Gummischrot einsetzte und es dadurch zu einzelnen (gravierenden) Verletzungen kam.¹

Dieser Missstand führte dazu, dass die polizeiliche Arbeit, aber auch generell die Polizei erneut und vermehrt Teil einer öffentlichen Debatte geworden ist. Fraglich ist, ob nebst dieser Debatte nun auch (rechtliche) Konsequenzen folgen – ob also beispielsweise Untersuchungen eingeleitet, Strafverfahren eröffnet, Anzeigen erstattet oder Staatshaftungsverfahren aufge-

nommen werden. Gerade mit Blick auf die Vergangenheit ist ebenfalls offen, ob es zu allfälligen Verurteilungen der verantwortlichen Polizist*innen kommt.

Viele Verfahren gegen die Polizei werden eingestellt

Diesen und weiteren Fragen ging Laila Abdul-Rahman gemeinsam mit anderen Forscher*innen im Zusammenhang mit «Gewalt im Amt» in Deutschland in einer fünfjährigen Studie nach.² Unter anderem kamen sie zum Schluss, dass das Anzeigeverhalten vor allem im Hinblick auf die Körperverletzung im Amt (§ 340 D-StGB) sehr zurückhaltend ist und dass bereits der Versuch einer Anzeigeerstattung teilweise erschwert zu sein scheint.³ Der Grossteil der (selten) eingeleiteten Strafverfahren wird im Verlauf der Zeit eingestellt, und die wenigen Verfahren, die in einer Anklage münden, führen sehr selten zu einer Verurteilung.

Gründe dafür fanden die beteiligten Forschenden zum

einen in der Nicht-Identifizierbarkeit der tatverdächtigen Beamt*innen⁴ – was jeweils eine Einstellung zur Folge hatte – und zum anderen in der speziellen Beweislage, die mehrheitlich auf den Aussagen von Zeug*innen basierte. Deswegen lag oft eine Aussage-gegen-Aussage-Konstellation vor, in der dann die polizeilichen Zeug*innen oftmals als professioneller und glaubhafter eingestuft wurden.⁵

Weiter waren diese polizeilichen Zeug*innen oftmals in ein Verfahren involviert, das gegen eine*n Kolleg*in eröffnet worden war, sodass eine neutrale Aussage naturgemäss erschwert wurde, da eine gewisse Nähe zur beschuldigten Person bestand. Weiter wurde festgestellt, dass polizeiinterne Ermittlungen gegen Polizist*innen aufgrund von Solidarisierungseffekten für die Polizei als Organisation herausfordernd sein können und dass interne Ermittler*innen teilweise innerhalb der Organisation abgewertet werden.⁶

Gemäss der Studie scheint zudem ein unbefangener Blick während der internen Ermittlung praktisch unmöglich – insbesondere aufgrund der berufskulturellen und -biografischen Nähe.

Aus unserer Sicht wären auch hiezulande Studien zu übermässiger Gewaltanwendung durch Polizist*innen nötig. Ausserdem braucht es eine strafrechtliche Aufarbeitung mit Blick auf die jeweilige Institution. Eine solide Datenlage würde Reformbestrebungen, beispielsweise die Schaffung einer unabhängigen Meldestelle für Polizeigewalt, massgeblich erleichtern.

Tim Willmann, DJB,
Selma Kuratle,
Geschäftsleiterin DJB

¹ Am 24.2.2023 in Biel und am 1.5.2023 in Zürich wurde jeweils eine Person durch Gummischrot schwer am Auge verletzt (vgl. die Medienmitteilungen der Kantonspolizei Bern sowie der Stadtpolizei Zürich). Am 20.5.2023 wurden gemäss dem St. Galler Fan-Dachverband «DV1879» fünf Personen durch Gummischrot im Auge getroffen und mussten hospitalisiert werden.

² Laila Abdul-Rahman/Hannah Espin Grau/Luise Klaus/Tobias Singelstein, Gewalt im Amt: Übermässige polizeiliche Gewaltanwendung und ihre Aufarbeitung, Campus Verlag, Frankfurt am Main 2023.

³ Ebd., S. 309 ff.

⁴ Ebd., S. 348.

⁵ Ebd., S. 339 ff. und S. 350.

⁶ Ebd., S. 319 f.